SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER HOCKEY-VERBAND E.V.



FINANZORDNUNG

(Fassung vom 11.02.2016)

§ 1 – Allgemeines

Die gesamte Kassen- und Vermögensverwaltung des Schleswig-Holsteinischen Hockey-Verbandes e.V. wird durch diese Finanzordnung geregelt. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und insbesondere nach den Grundzügen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden.

§ 3 - Geltungsbereich

Die Finanzordnung gilt für den gesamten Vorstand, für alle ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter, für alle Lehrgangsteilnehmer und Teilnehmer an Veranstaltungen des Verbandes.

§ 3 - Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand Finanzen bis spätestens 4 Wochen vor dem Verbandstag ein Haushaltsplan erstellt werden. Dieser bildet die Grundlage für die Haushaltsführung des Verbandes. Er soll alle im Geschäftsjahr zu erwartenden Einnahmen sowie die voraussichtlichen Ausgaben enthalten und muss durch den Verbandstag bestätigt werden. Die Vorstandsmitglieder legen ihre Plandaten für das laufende Jahr dem Vorstand Finanzen vor. Bei Bedarf kann ein Nachtragshaushalt erstellt werden.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

Auf der Grundlage der jährlichen Mannschaftsmeldung an den SHHV werden vom SHHV an seine Mitgliedervereine Beitragsrechnungen erstellt. Diese sind bis spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt der jeweilige Verbandstag für das laufende Geschäftsjahr fest und ist dem entsprechenden Protokoll zu entnehmen..

SCHLESWIG-HOLSTEINISCHER HOCKEY-VERBAND E.V.



§ 5 - Kassen- und Buchführung

Die Buchhaltung und Kassenführung hat sorgfältig und vollständig zu erfolgen. Der Vorstand Finanzen hat dem Vorstand regelmäßig über die Finanzlage zu berichten. Zur Vertretung des SHHV hat der Präsident, der Vorstand Finanzen und der Vizepräsident jeweils Einzelvollmacht über die Bankkonten. Zahlungsbelege sind mit zwei Unterschriften des Vorstandes anzuweisen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in den Büchern zu erfassen. Für die Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit der Kassenbücher sowie satzungsgemäßer Verwendung der Verbandsmittel sind entsprechend der Satzung gewählte Kassenprüfer zuständig.

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos über die Vereinskonten der Mitgliedsvereine sowie den persönlichen Konten der Mitglieder abzuwickeln.

Das Inventar des SHHV ab einer Einzelwerthöhe von 400,-€ ist zu belegen. Abgänge von Vermögenswerten sind mit einer kurzen Begründung auszuweisen.

Die bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in gewählten und berufenen Gremien des SHHV entstehenden Auslagen werden im Rahmen des Haushaltsplanes erstattet. Dazu gehören insbesondere Reise- und Portokosten.

§ 6 - Sonstiges

Alle in der Finanzordnung nicht explizit geregelten Fragen werden vom Vorstand des SHHV im Einzelfall entschieden.